

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG zum  
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**

zwischen dem

**Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen**

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag  0 3 _ _ _ _ _ (unbedingt angeben!)		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer <b>Bezirksstelle Emsland</b>		

nachstehend Bewirtschafter\*in genannt.

**§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

**§ 2 Fördergegenstand**

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten.

Der/die Bewirtschafter\*in verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag [*unter anderem auch auf elektronischem Wege aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung (ANDI-Verfahren)*] die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

**Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung sowie das Führen und die Bereitstellung schlag-spezifischer Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz im Rahmen der Wasserschutz-beratung sind verpflichtend.**

### § 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

- 1) Der/die Bewirtschafter\*in verpflichtet sich, die nachfolgende(n) Maßnahme(n) in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die in der diesem Vertrag anliegenden Anlage „Bewirtschaftungsauflagen“ festgelegten Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Maßnahmen- bezeichnung <sup>1</sup>	Vertrags-Nr. <sup>2</sup>		Jährlicher Flächenumfang <sup>3</sup>
	FV-Code <sup>1</sup>	Datum	ha
<b>Reduzierter Herbizid-Einsatz als integrierter Pflanzenschutz (gemäß dem jeweiligen Auszahlungsantrag)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Maisanbau (Produktsubstitution)</li> </ul>	I.L	2023 / /	

<sup>1</sup> **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

<sup>2</sup> **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Maßnahmenkatalog des MU + **Datum** (JJJJMMMM)

<sup>3</sup> **Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

2) Mindestanforderungen:

Der/die Bewirtschafter\*in verpflichtet sich, auf den im Auszahlungsantrag genannten Maisflächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet den reduzierten Herbizid-Einsatz gemäß dem Auszahlungsantrag durchzuführen.

- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom WVU jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. In jedem Jahr ist vor Maßnahmenbeginn ein Auszahlungsantrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens **zum 31.12.** des jeweiligen Jahres.
- 5) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das Wasserversorgungsunternehmen begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist unzulässig.
- 6) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

---

#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2027** (mind. 5 Jahre)

#### **§ 5 Kündigung**

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der/die Bewirtschafter\*in ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der Bewirtschafter\*in sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die Nachfolger\*in übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die Nachfolger\*in des/der Bewirtschafter\*in das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die Bewirtschafter\*in zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 6) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

#### **§ 6 Rückzahlung**

- 1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten. Eine begründete Unterschreitung des jährlichen Flächenumfangs gem. § 3 führt nicht zu Rückforderungen.
- 2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die Bewirtschafter\*in ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3.) Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die

„Gute fachliche Praxis“ im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von **bis zu 20 %** bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.

- 4.) Rückzahlungen sind innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ein über diese Frist hinausgehender Zahlungsverzug ist mit einem Zinssatz von 5 % über dem am letzten Tag der Frist geltenden Diskontsatz zu verzinsen.

### § 7 Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Der/die Bewirtschafter\*in erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die Bewirtschafter\*in, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ zu informieren.
- 3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B. N<sub>min</sub>-Beprobungen) durchzuführen.
- 4.) Ansprüche des/der Bewirtschafters\*in gegenüber dem WVU, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
- 5.) Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasser über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

#### Wasserversorgungsunternehmen

.....  
Ort, Datum

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

#### Bewirtschafter\*in

.....  
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)